

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Oktober 2014

### „Digitale Lohntüte“

#### LKP empfiehlt DATEV „Arbeitnehmer Online“

Nach wie vor übergeben Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich die Dokumente zu den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ausgedruckt auf Papier. Teilweise werden diese Unterlagen vorab auch noch kuvertiert und übergeben oder aber per Post versandt.

Mit dem Portal **DATEV „Arbeitnehmer Online“** bietet die DATEV eine zeitgemäße Lösung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Lohndokumente zu versenden und zu verwalten.

Der Vorteil für die Arbeitnehmer ist, dass sie ihre Lohn- und Gehaltsdokumente digital abgelegt und jederzeit über das Internet darauf Zugriff haben. Für Arbeitgeber entfällt die monatliche Verteilung bzw. der Versand der Lohnunterlagen. Die Datensicherheit für alle Beteiligten ist durch das **smsTan-Verfahren** gewahrt.

Die Umstellung auf das neue Verfahren ist denkbar einfach: In einem ersten Schritt teilen Sie uns mit, welche Mitarbeiter auf das neue Verfahren umgestellt werden sollen. Danach registrieren wir diese bei der DATEV.

Die Mitarbeiter erhalten direkt von der DATEV zwei Registrierungs-

schreiben mit Zugangscodes und Hinweisen zur Freischaltung ihres Zugangs. Nach Aktivierung können die Arbeitnehmer sodann ihre Gehaltsunterlagen online abrufen. Der Druck und Versand der Lohnabrechnung auf Papier wird eingestellt.

Wir empfehlen Ihnen, diese zeitgemäße und, da papiersparende, auch nachhaltige Art der Übermittlung von Lohnunterlagen. Die entstehenden zusätzlichen Kosten von monatlich 15 ct je Arbeitnehmer sind für den Arbeitgeber auch überschaubar.

Eine gesonderte Information für ihre Arbeitnehmer können Sie auf unserer Homepage abrufen. Sollten Sie an dem neuen Verfahren teilnehmen wollen, so senden Sie uns bitte eine Mail an

**AN-Online@LKP.de**

und teilen uns mit, ob wir alle oder nur bestimmte Arbeitnehmer registrieren sollen.

**Bedenken Sie dabei bitte: Die DATEV erstellt jeden Monat über 11 Millionen Gehaltsabrechnungen. Sollten nur die Hälfte aller Arbeitnehmer auf das Portal DATEV „Arbeitnehmer Online“ umstellen, so wäre dies ein großer Schritt zu mehr Nachhaltigkeit.**

### LKP Seminar

#### Digitale Betriebsprüfung in der Apotheke

Am **Mittwoch den 04.11.2014** bieten wir **um 18:00 Uhr** ein Seminar an, in welchem wir über die digitale Betriebsprüfung von Apotheken informieren. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

### Zahlungsverzug

#### Neuregelung in Kraft

Am 29.07.2014 ist das **Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr** in Kraft getreten, welches eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2011 umsetzt.

Das Gesetz enthält Vorgaben für Zahlungsfristen in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen. So müssen Fristen über 32 Tage „sachlich gerechtfertigt“ sein. Zahlungsfristen über 60 Tage sind zukünftig nur noch wirksam, wenn diese ausdrücklich getroffen wurden und für den Gläubiger nicht „grob unbillig“ sind.

Der **Verzugszinssatz im Geschäftsverkehr** wurde um 1% auf **9% über dem Basiszinssatz** erhöht. Auch wurde eine **Verzugschadenspauschale von 40 €** eingeführt, wobei diese auf Kosten im Inkassoverfahren (z.B. Rechtsanwaltskosten) anzurechnen ist.

## Kontoauszüge

### Elektronische Kontoauszüge als Buchungsbeleg zulässig

Noch im April dieses Jahres hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass der Ausdruck elektronischer Kontoauszüge nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt ist. Bei diesen Ausdrucken würde es sich lediglich um eine Kopie des digitalen Auszuges handeln. Es müsste sichergestellt sein, dass über den Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren der Zugriff auf den digitalen elektronischen Auszug gewährleistet sei. De facto bedeutete dies, dass zwingend der Originalbankauszug aufzubewahren war.

Im Juli wich die Finanzverwaltung von dieser Linie ab und führte aus, dass auch der Ausdruck der elektronischen Kontoauszüge anzuerkennen sei, wenn

- **der Auszug beim Eingang im Unternehmen auf seine Richtigkeit geprüft und**
- **diese Prüfung auch dokumentiert wird.**

Damit hat die Finanzverwaltung die Kontoauszüge den digital in pdf-Format übermittelten Rechnungen gleichgestellt, welche auch anerkannt werden, sofern eine Prüfung erfolgt und dokumentiert ist.

## Erbschaftsteuer

### EuGH zum Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht

Das Leben wird immer internationaler: Man hat Vermögen im Ausland oder verlegt sogar seinen Wohnsitz dorthin. Dies führt natürlich auch zu

rechtlichen und steuerlichen Problemen: So wird bei der Erbschaftsteuer zwischen der **unbeschränkten** und der **beschränkten Steuerpflicht** unterschieden.

Hat einer der Beteiligten (Erblasser oder Erbe bzw. Vermächtnisnehmer) seinen Wohnsitz in Deutschland so gilt die **unbeschränkte Steuerpflicht**. In diesen Fällen unterliegt das gesamte übertragene „Weltvermögen“ der deutschen Erbschaftsteuer. Es gelten dann auch die deutschen Freibeträge (z.B. zwischen Eltern und Kinder 400 T€). Je nach Doppelbesteuerungsabkommen wird eine im Ausland auf diesen Vermögensübergang bezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet.

Dagegen liegt immer dann ein Fall der **beschränkten Steuerpflicht** vor, wenn alle Beteiligten ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben und lediglich deutsches **Inlandsvermögen** (z.B. eine deutsche Immobilie) mitvererbt wird. In diesem Fall der beschränkten Steuerpflicht sah das deutsche Erbschaftsteuerrecht vor, dass nur der inländische Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt und unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nur ein Freibetrag von 2 T€ gewährt wird.

Nachdem der EuGH bereits 2010 diese Regelung als europarechtswidrig eingestuft hat, wurde gesetzlich für Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat die Möglichkeit geschaffen, in Deutschland zur unbeschränkten Steuerpflicht zu

optieren (Folge: zu versteuern ist das Welteinkommen nach Abzug der regulären Freibeträge).

In zwei weiteren Entscheidungen des EuGH vom 17.10.2013 und 04.09.2014 hat dieser ausgeführt, dass die deutsche Regelung auch dann gegen den Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn alle Beteiligten in einem Drittstaat (d.h. nicht EU-Staat) ihren Wohnsitz hatten bzw. haben. Dies bedeutet, dass der deutsche Gesetzgeber aufgerufen ist, auch die „Drittstaaten“-Fälle neu zu regeln.

## Zahlen, Daten, Fakten

### Die 66 % Grenze

Wird Wohnraum an Angehörige vermietet, so stellt sich die Frage, ob diese Vermietung einem Fremdvergleich standhält.

Seit 2012 gilt dabei die sog. 66 % Grenze. Seitdem muss bei einer **verbilligten Vermietung von Wohnraum an Angehörige** mindestens **66 % der ortsüblichen Miete** verlangt werden, damit ein voller Werbungskostenabzug gewährt wird. Liegt die vereinbarte Miete unterhalb dieser 66 % Grenze, ist eine Aufteilung in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung mit der Folge vorzunehmen, dass Aufwendungen nur anteilig als Werbungskosten gegengerechnet werden können.

Eine für das deutsche Steuerrecht ungewohnt einfache und verständliche Regelung – nur wie hoch ist bitteschön die ortsübliche Miete?